MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81316-19

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

GOLENSKI, OTTO VON

TITLE:

BEITRAGE ZUR VERBESSERUNG DER...

PLACE:

ROGASSEN

DATE:

1878

Master Negative #
93-81316-19

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

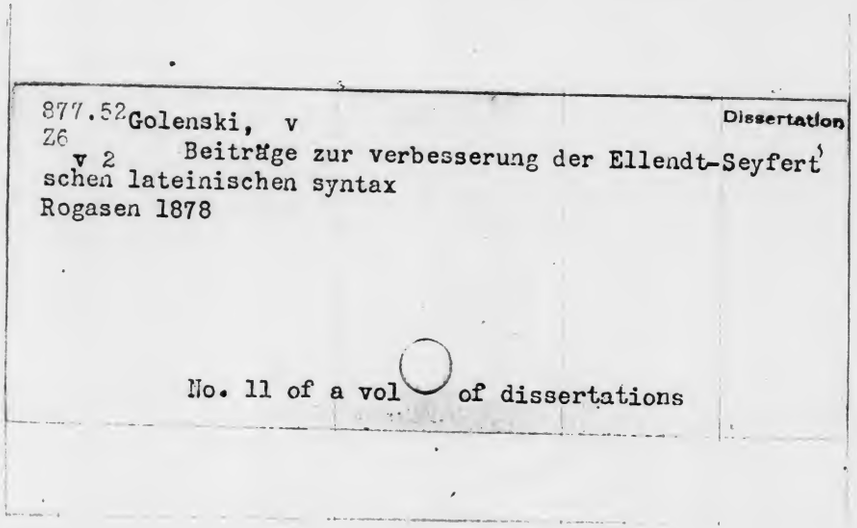

877.52 Golenski, v
Z6 v 2 Beiträge zur verbesserung der Ellendt-Seyfert'schen lateinischen syntax
Rogasen 1878

Dissertation

No. 11 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 4-23-93 INITIALS mcy
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

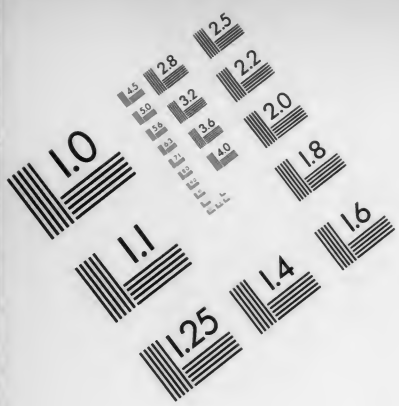

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

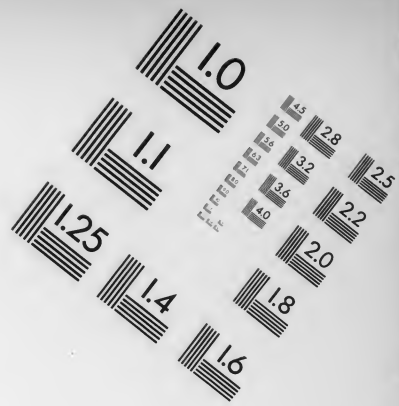

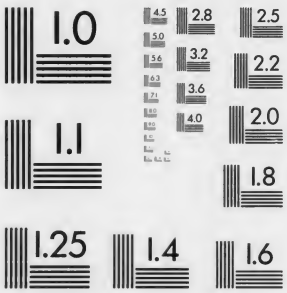

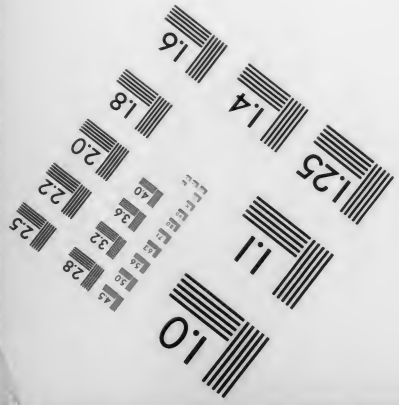

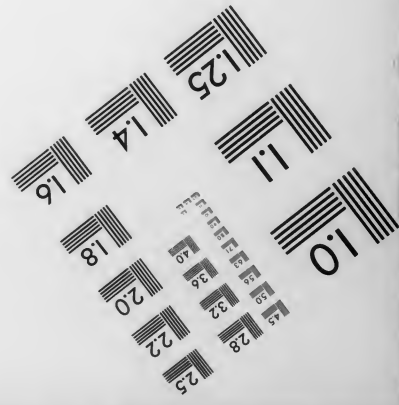

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

No II 2

Beiträge

zur

Verbesserung der Ellendt-Seyffert'schen lateinischen Syntax

vom

Oberlehrer Dr. v. Golenski.

(Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Kgl. Gymnasiums zu Rogasen.)

Ostern 1878.

1878. Progr. Nr. 129.

Rogasen.

Druck von Jonas Alexander.

1878.

Zweck dieser Zeilen ist, Beiträge zu einer Verbesserung der lateinischen Syntax von Ellendt-Seyffert zu liefern. Die Weidmannsche Buchhandlung hat bekanntlich zu Anfang des Jahres 1876 eine neue vollständig verbesserte und revidirte Auflage dieser Grammatik in Aussicht genommen und sämmtlichen höheren Lehranstalten, an denen diese Grammatik eingeführt ist, Exemplare der damals letzten Auflage (1876) zugehen lassen mit dem Ersuchen, Vorschläge zu einer Verbesserung der Grammatik für die neue Auflage zu machen. Auch ich habe mich damals im Interesse der Sache mit einigen Vorschlägen betheiligt; da nun aber die neue Auflage der Grammatik noch nicht erschienen ist, und ich seit jener Zeit noch eine grosse Anzahl von Stellen, die meiner Ansicht nach einer Verbesserung bedürfen, gefunden habe, so benutze ich die Gelegenheit der mir diesmal zufallenden Programmabhandlung dazu, meine Verbesserungsvorschläge auf diesem Wege der verehrlichen Verlagshandlung, sowie meinen geehrten Fachgenossen zu freundlicher Berücksichtigung vorzulegen. Ich schicke voraus, dass ich keinen Anspruch darauf erhebe, durchaus Neues beizubringen; im Gegentheil bin ich mir bewusst, Vieles von dem, was ich beibringen werde, bereits früher irgendwo gelesen zu haben. Da ich jedoch bei der besonderer Umstände halber mir sehr knapp zugemessenen Zeit nicht im Stande bin, sämmtliche hier einschlagende Abhandlungen und vereinzelte Notizen in Programmen und Zeitschriften durchzulesen, so bitte ich von vornherein um Entschuldigung, wenn ich manches schon Erwähnte ohne Angabe des Verfassers beibringe. Andrerseits bin ich mir aber auch bewusst, hier und da wirklich Neues d. h. noch nicht Bemerktes beizubringen und ich glaube, dass es überhaupt nicht schaden kann, wenn möglichst viele Bemerkungen sich einmal an einer Stelle zusammenfinden.

Was nun das Prinzip betrifft, nach welchem ich bei Abfassung dieser Beiträge zu verfahren gedenke, so beabsichtige ich nicht auf Vorschläge für eine meiner Ansicht nach allerdings sehr nothwendige durchgreifende Umgestaltuug der lateinischen Syntax einzugehen, (dies bei mehr Musse später!) sondern ich werde unter Beibehaltung der althergebrachten Anordnung des Stoffes, an der auch Seyffert nur unwesentlich und dies nicht immer glücklich geändert hat, in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen der letzten Auflage (1877) hauptsächlich Vorschläge für genauere Fassung der Regeln, hier und da auch für eine bessere Anordnung derselben machen.

Ganz besonders nämlich ist mir während des Gebrauches dieser Grammatik aufgefallen, dass trotz der zahlreichen *verbesserten* Auflagen sich immer noch in recht vielen Regeln eine Ausdrucksweise findet, die den Schüler entweder im Unklaren lässt, oder ihn geradezu irreleitet; und ich halte es für das Ansehen einer Grammatik, die dem Schüler eine feste Norm sein soll, die ihn nie im Stiche lassen soll, doch für sehr bedenklich, wenn der Lehrer öfters sich genöthigt sieht, die Grammatik zu verbessern. Wie nöthig aber eine nach allen Seiten hin wohlerwogene, genaue und doch möglichst kurze Fassung der grammatischen Regeln ist, werden wohl alle Sachkundigen sich selbst sagen, da die tägliche Erfahrung lehrt, zu welchen Fehlern die Schüler durch schlecht oder mangelhaft gefasste Regeln verleitet werden.

Doch nun zur Sache.

Ich beginne mit einer Regel, welche zwar in der Formenlehre steht, die aber als in die Syntax eingreifend hierher gehört und bei welcher ich häufig irrthümlicher Auffassung begegnet bin, weil die Fassung allerdings zweideutig ist. Es ist dies § 104, IV. Dort steht unter *Cello*: „*Antecello, excello, praecello* haben weder Perf. noch Sup.; statt des Perf. sagt man *excellens exstiti* oder *praestiti*.“ Es muss offenbar heissen: „statt des Perf. sagt man *praestiti* oder *excellens exstiti*“, damit der Schüler nicht, wie es mir mehrfach begegnet ist, schreibt *excellens praestiti*.

§ 132, 2, b wird gesagt, dass das Prädikatsnomen, wenn es ein substantivum mobile ist, auch im Genus und Numerus mit dem Subjekt übereinstimmen muss und es werden Beispiele angeführt; aber sowohl die Regel als die Beispiele lassen den Schüler vollkommen darüber im Unklaren, ob er z. B. sagen soll *tempus est vitae magister* oder *magistra*, da vom Neutrum nichts erwähnt ist.

§ 133 ist entweder ganz zu streichen und das daselbst Erwähnte der Erklärung des Lehrers gelegentlich der Lektüre zu überlassen, oder höchstens als Anmerkung zu behandeln, denn es ist ja bekannt, wie die Schüler gerade nach dem Seltenen und Abweichenden mit Vorliebe greifen.

In derselben Weise sind zu behandeln § 135 zweiter Abschnitt die Worte: „Zuweilen jedoch richtet sich das Genus des Prädikatsadjektivs nach dem Genus und Numerus des zunächst stehenden Subjekts", und dritter Abschnitt die Worte: „oder das Prädikat schliesst sich an eines der Subjekte an". Weshalb dies nicht geschehen ist, ist um so wunderbarer, als § 136 das Seltenere ganz richtig der Anmerkung überwiesen ist.

Gehen wir nun zur Casuslehre über. Hier ist zuvörderst zu bemerken, dass die Definitionen sämmtlicher Casus, wie sie Seyffert giebt, vollständig falsch sind. Beim Genetiv § 143 heisst es: „Der Genetiv ist zunächst der Casus für die Ergänzung eines Substantivs durch ein anderes Substantiv". Der Ausdruck „zunächst" könnte uns allerdings auf die Vermuthung führen, dass beim Genetiv eine Definition überhaupt nicht gegeben werden sollte, wenn dem nicht die bei allen anderen Casus sich findenden Definitionen widersprächen. Sollten die Worte aber eine Art von Definition sein, so springt deren Unrichtigkeit sofort in die Augen, wenn man nur an den Genetiv in Verbindung mit Verben denkt.

Wie steht es nun aber mit dem Accusativ? § 155 heisst es: „Der Accusativ ist die Ergänzung des *verbum transitivum* und steht, wie im Deutschen, auf die Frage wen oder was? — um den Gegenstand zu bezeichnen, auf welchen die Thätigkeit des Verbum unmittelbar übergeht." Dies soll doch sicherlich eine Definition sein; es ist aber keine; denn gleich im § 157 heisst es: „Ein jedes *intransitivum* kann im Lateinischen mit einem Accusativ verbunden werden, wenn derselbe etc."

Ferner heisst es § 164: „Der Dativ ist die Ergänzung des verbum *intransitivum*." Dass diese Definition vollständig falsch ist, ergiebt sich sofort aus § 166, wo von einem Dativ bei Adjectivis, und aus § 167 und 168, wo von einem Dativ bei dem verbum *transitivum* die Rede ist.

Endlich § 175 heisst es: „Der Ablativ ist der Casus der adverbialen Bestimmung des Prädicats durch ein Substantiv." Dass auch diese Definition unrichtig ist, ergiebt 1) § 177: *Hamilcar cognomine Barcas*; 2) § 144 Anm. 3: *Ablativus qualitatis*; 3) § 185: *Ablativ* bei *dignus* und *indignus*, welche Adjektiva nicht stets Prädicat sind.

Wir sehen also, dass die Definitionen der Casus in keiner Weise als solche gelten können. Dass es durchaus nicht leicht sein dürfte, eine richtige Definition der einzelnen Casus und zwar dem Verständniss eines Schülers zugänglich, in möglichst kurzer, gedrängter Form zu geben, räume ich sehr gern ein; wenn dem aber so ist, so lasse man lieber jegliche Definition fort und sage einfach: „der und der Casus findet sich in folgenden Verbindungen." Denn wozu soll der Schüler sich etwas Falsches einprägen? —

§ 143, a Anm. 1 wird gesagt, dass der Genetivus subiectivus auch in Verbindung mit *esse* nnd *fieri* in der Bedeutung „Eigenthum sein oder werden" gebraucht wird und es wird hierbei auf § 152 verwiesen; schlagen wir dort nach, so finden wir denselben Genetiv, der hier in der Anmerkung behandelt wird, als etwas ganz Neues in einer Hauptregel; es wird jedenfalls dem Schüler das Verständniss erschwert, wenn er nach acht neuen Paragraphen wieder auf dasselbe, was er schon gelernt hat, als auf etwas ganz Neues stösst. Der ganze § 152 mit allen Anmerkungen gehört in den § 143 hinein.

§ 145, c werden unter den Zahlwörtern, die den Genetivus partitivus bei sich haben, auch *quot, tot, aliquot* angegeben, welche garnicht in diese Regel gehören, da sie nie mit dem Genetivus partitivus verbunden werden.

§ 145, Anm. 2 wäre es wohl besser statt *quod utrumque exemplum* zu setzen *qui uterque consul*, damit in dem Schüler nicht der Irrthum erweckt werde, als gelte die dort gegebene Regel nur für das Neutrum.

§ 145, Anm. 5 dürften sich die beiden Redensarten *aliquid dicionis suae facere* und *aequi boni facere* jedenfalls für den Schüler verständlicher in den Genetivus possessivus, also in den § 143 einreihen lassen, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass bei einer richtigen Definition des Genetivus der partitive und possessive Genetiv eng bei einander liegen.

Die Anmerkung 3 des § 147 würde ich ganz streichen, da das darin enthaltene ganz gut bei der Lektüre gelegentlich bemerkt werden kann und in der Grammatik höchstens verwirrend auf die Schüler wirken wird.

§ 149 ist vollständig umzuarbeiten, da er in der jetzigen Fassung theils Unrichtiges, theils Unklares bietet. Er muss etwa so lauten: Bei den Verbis erinnern *(admoneo, commoneo, commonefacio)*, sich erinnern *(memini, recordor)* und vergessen *(obliviscor)* steht das Neutrum eines Pronomens im Accusativ. Sonst wird *Admoneo, commoneo, commonefacio* mit *de* verbunden, *memini* und *obliviscor* haben die Person im Genetiv, die Sache im Genetiv oder Accusativ bei sich, bei *recordor* steht die Person mit *de*, die Sache im Accusativ; *memini aliquem* heisst „ich besinne mich noch auf Jemanden", *memini alicuius* kann auch heissen „ich thue Jemandes Erwähnung"; *venit mihi in mentem* mit dem Genetiv oder mit dem Nominativ des Neutrums eines Pronomens. — *Reminisci* gehört garnicht in die Regel, da es bei Cicero überhaupt keinen Casus regiert. Uebrigens wäre es vielleicht noch angemessener, wenn diese Regel als eine Genetivregel nur die beiden Verba *memini* und *obliviscor* enthielte und alles andere in eine Anmerkung verwiesen würde.

§ 151, Anm. 2 verleitet den Schüler zu dem Missverständniss, als stände die Strafe gleichfalls im Genetiv, was bekanntlich nur bei *capitis, dupli, quadrupli, octupli, tanti, quanti* der Fall ist, während andere Strafen ganz anders gegeben werden, wie z. B. *damnare atque in vincula conicere.* Auch fehlt in der Anmerkung *multare* mit dem Ablativ. Demnach ist die ganze Anmerkung umzuarbeiten.

§ 153 heisst es: „Nach den unpersönlichen Verbis *piget* u. s. w. steht die Sache, von welcher das Gefühl verursacht wird, im Genetiv u. s. w." Hier ist zunächst der Ausdruck „nach" nicht richtig, denn der Genetiv kann auch vorangehen; es muss heissen „bei", zweitens ist der Ausdruck „die Sache" unrichtig, da Seyffert selbst das Beispiel beibringt: *Eorum nos magis miseret, qui* etc. Es muss also heissen: „die Person oder die Sache".

§ 161, a, Anm. steht am Schluss: (Ungewöhnlich Nepos Alc. 5: *Id Alcibiadi diutius celari non potuit.)* Wenn diese Bemerkung nun auch ganz schüchtern im Gewande der Parenthese auftritt, so denke ich doch oder vielmehr ebendeshalb, dass man am besten thut, sie ganz nach Hause zu schicken; denn was soll sie in der Grammatik bezwecken? etwa Verwirrung?

§ 166, Anm. 5 heisst es: *Proprius* und *communis* haben, wenn der Begriff des Eigenthums oder der Eigenthümlichkeit vorherrscht, den Genetiv bei sich" Unklarer kann wohl schwerlich eine Regel ausgedrückt werden; denn, wenn *proprius* „eigen" heisst, so frage ich, was soll sich der Schüler dabei denken, wenn er liest: „wenn der Begriff des Eigenthums vorherrscht"?

§ 172 heisst es: „wenn also die Sache und nicht die Person des Besitzenden den Nachdruck hat" und gleich das zweite Beispiel lautet: *Sex nobis filii sunt.* Danach ist der Ausdruck Sache jedenfalls umzuändern.

§ 174: „Der Dativ steht bei Sachen zur Bezeichnung des Zweckes oder Erfolges auf die Frage wozu?" Der Ausdruck „bei Sachen" ist vollständig unklar; es soll wahrscheinlich heissen: „Der Dativ von abstracten Substantivis".

§ 178, 1 heisst es: Der Ablativus modi steht gewöhnlich ohne die Präposition *cum*, wenn er ein Attribut bei sich hat. — Hierzu ist das erste Beispiel: *Legiones profectae sunt alacri animo et erecto.* Nach der Regel muss der Schüler also auch schreiben können: *alacri cum animo*; thut er dies aber, so wird ihm nach No. 2, Anm. 1 dies als Fehler gerügt, und mit Recht; also ist das Beispiel zu streichen.

§ 186, Anm. 2: „Von diesen Verbis (ausser *vescor)* findet sich auch ein Gerundivum, gewöhnlich im casus obliquus". Hierzu wird verwiesen auf § 339, Anm. 3, wo es heisst: „Dass die Verba *utor, fruor, fungor, potior* auch ein persönliches Gerundivum haben, ist § 186, Anm. 2 bemerkt. Doch ist in der Verbindung mit *est* die unpersönliche Ausdrucksweise die gewöhnliche; also *utendum est viribus*, nicht *utendae sunt vires*". In beiden Regeln ist der Ausdruck „gewöhnlich" für eine Schulgrammatik durchaus zu verwerfen und in der ersten Regel durch „aber nur", in der zweiten durch „die einzig richtige" zu ersetzen; denn der Satz *non paranda nobis solum sapientia, sed etiam fruenda est* (der übrigens zu streichen ist) beweist nichts gegen die Regel, wie ich sie gegeben wissen will.

Ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck gewöhnlich im § 189, Anm. 1 No. 3, wo derselbe am besten ganz weggelassen wird, oder durch immer, stets oder dergl. zu ersetzen ist.

In demselben § 189, Anm. 3 vermisse ich das Verbum *nuntiare*; denn in den Stellen

der klassischen Literatur. wo *nuntiare* mit einer Ortsbestimmung auf die Frage wo? sich findet, z. B. Livius XXVI, 23, 5: *et Anagniae et Fregellis nuntiatum est murum portasque de caelo tactas*, gehört diese Ortsbestimmung nicht zu *nuntiare*.

In § 192 ist der zweite Absatz ganz falsch ausgedrückt; es heisst dort: „Sind Adjektiva mit *domus* verbunden, so stehen die Präpositionen *in* und *ex;* ist dagegen ein pronomen possessivum oder der Name des Besitzers dazugesetzt, so sind beiderlei Formen mit oder ohne Präpositionen, gestattet: *domi tuae (alienae)* u. s. w.; als ob *alienus* kein Adjectivum wäre. Die Regel lässt sich kurz so fassen: Ist *domus* mit einem Possessivbegriff verbunden, so können die Präpositionen *in* und *ex* stehen oder fehlen, z. B. *domi tuae, alienae, Caesaris,* in allen übrigen Fällen müssen sie stehen, z. B. in *domo magna, splendida.*

§ 240, 3, Anm. 1 a. E. heisst es: „In der Bedeutung „seitdem" steht *postquam* auch mit dem Imperf. und Plusquamperf." Dies ist, zumal da kein Beispiel angeführt wird, ganz unklar und ausserdem auch nicht richtig. Die ganze Anmerkung ist nach F. Schultz, lateinische Sprachlehre § 327, Anm. 2 und 3 umzuarbeiten; dort heisst es Anm. 3: „Steht *postquam* etc. in Bezug auf die Gegenwart, gleich seitdem, so muss es immer mit dem Präsens verbunden werden. *Relegatus mihi videor, posteaquam in Formiano sum.* Cic. Att. II, 11."

§ 244, Anm. 1 wird von dem Gebrauch des Perf. Conjunctivi in Folgesätzen nach einem Nebentempus gehandelt und gesagt, dass dieses Perf. Conj. „dann ganz dem Perf. historicum im Indicativ entspricht." Dies ist offenbar nicht richtig und vermuthlich nur ein durch sämmtliche Auflagen sich hinschleppender Druckfehler; es muss heissen: *Perf. präsens* (oder *verum* oder *logicum*) Zu dem Beispiel: *Epaminondas paupertatem adeo facile perpessus est, ut de republica nihil praeter gloriam ceperit* wird in Parenthese bemerkt: (als geschlossene, aus der Beziehung zum Nebensatze d. h. aus der Zeit, wo die Haupthandlung geschah, herausgerückte Thatsache.) Auch hier erblicke ich wieder einen Druckfehler; denn es muss jedenfalls statt „Nebensatze" heissen „Hauptsatze". Ausserdem müssten meiner Ansicht nach die Schlussworte: „Doch nie so nach den Verbis des Geschehens" mindestens durch den Druck bedeutend gehoben werden.

§ 247, 1 wird über den Unterschied von *debebam, debui* und *debueram* und dergl. Ausdrücken gesagt, dass das Perfectum und Plusquamperfectum von Dingen gebraucht wird, die nicht stattgefunden haben und auch nicht mehr stattfinden können." Nach dieser Regel muss der Schüler natürlich annehmen, dass *debui* und *debueram* dasselbe bedeuten; da dem aber nicht so ist, so sehe ich nicht ein, weshalb hier von der so klaren, lichtvollen Darstellung dieser Regel, wie sie sich bei F. Schultz a. a. O. § 336, Anm. 1 findet, abgewichen ist

Ferner fehlt bei Seyffert die ebenfalls bei F. Schulz § 336, 3 gegebene Regel über „ich dürfte, meinte, glaubte u. s w."

§ 248—253 wird vom unabhängigen Conjunctiv gehandelt. Hier ist erstens die Vertheilung des Stoffes insofern nicht gelungen, als § 248 und § 253 auseinander gerissen sind, während sie eng zusammengehören — wieder abweichend von F. Schultz a. a. O. § 342, wo der conjunctivus potentialis ganz richtig einheitlich behandelt wird.

Ferner ist § 249, wo der conjunctivus optativus erörtert wird, der Ausdruck der Regel derartig, dass der Schüler dadurch zu Irrthümern verleitet werden kann. Es heisst dort nämlich: „Um den Wunsch als erfüllbar zu bezeichnen, dient der Conj. Praesentis (dauernd) oder Perfecti (vollendet); soll er als unerfüllbar oder als nicht erfüllt bezeichnet werden, so steht für den ersteren Fall der Conj. Imperfecti, für den letzteren der Conj. Plusquamperfecti." Hier muss jedenfalls, um die Regel klar zu stellen, hinter die Worte erfüllbar, unerfüllbar oder als nicht erfüllt das Wort **gedacht** eingeschoben werden. Denn, wenn der Lateiner sagt: *utinam amicus meus vivat*, so bezeichnet er damit nicht, dass dieser Wunsch erfüllbar ist, d. h. dass sein Freund wirklich noch leben kann, sondern nur, dass er annimmt oder sich denkt, dass er noch leben kann, d h. dass er sich seinen Wunsch als erfüllbar denkt. Ebenso ist es mit dem als nicht erfüllbar oder nicht erfüllt gedachten Wunsche. Es ist hier nothwendig zwischen gedachter und realer Wirklickeit zu unterscheiden. Denn sagt der Lateiner: *utinam amicus meus viveret*, so bezeichnet er damit auch nicht, dass sein Freund nicht mehr leben kann, sondern nur, dass er sich denkt, er könne nicht mehr leben.

Endlich ist § 251, in welchem vom Conjunctivus concessivus die Rede ist, als solcher

nur der Conj. Praesentis oder Perfecti aufgeführt, während doch auch der Conj. Imperfecti und Plusquamperfecti hierher gehört für eine Annahme, die der Sprechende selbst als unrichtig bezeichnen will. cf. F. Schulz a. a. O. § 341, Anm. 2: *Ut rationem Plato nullam afferret, ipsa auctoritate me frangeret.*

§ 260 a. E heisst es: „Der Lateiner denkt nämlich beim Fürchten an den Wunsch, dass etwas nicht geschehen (nicht geschehen sein) oder dass es geschehen (geschehen sein) möge. Hieraus erklärt sich auch, dass nach diesen Verbis statt des Conj. Futuri der Conj. Praesentis steht." Dies ist wiederum eine Regel, welche den Schüler vollständig im Stiche lässt. Ist derselbe aufmerksam, so wird er mindestens für die auf die Zukunft bezügliche Furcht stets den Conj. Praesentis setzen, bei geringerer Aufmerksamkeit aber wird er überhaupt nur den Conj. Praesentis setzen, da die Rücksicht auf die Vergangenheit nur ganz nebensächlich in Parenthese behandelt ist. Es muss deshalb heissen: „Nach den Ausdrücken der Furcht folgt Conj. Praesentis oder Imperfecti für die Zukunft, Conj. Perfecti oder Plusquamperfecti für die Vergangenheit, je nach der consecutio temporum.

§ 264, 2, Anm. 1 a. E. lautet: Uebrigens construiren Nepos, Livius und Spätere *non dubito* in der Bedeutung ich zweifle nicht, dass mit dem Accus. c. Inf., indem sie es gleich *existimo* oder *credo* behandeln." Diese Bemerkung ist jedenfalls entweder ganz zu streichen oder höchstens als ganz bescheidene, möglichst klein gedruckte Anmerkung zu behandeln, während die Regeln über *dubito* und *non dubito* meiner Ansicht nach nicht als Anmerkung, sondern als Hauptregel möglichst gross gedruckt hingestellt werden müssten.

§ 268 über *antequam* und *priusquam* fehlt die Bemerkung, dass diese Conjunctionen im Perfectum nur mit Indicativ vorkommen. cf. Schultz a. a. O. 364, c und Cic. de orat. I, 21, 94: *Id si est difficile nobis, quod ante quam ad discendum ingressi sumus, obruimur ambitione et foro, sit tamen in re positum atque natura.*

§ 269 Anm. heisst es: „Nach *quod* stehen öfter die Verba sagen, meinen im Conjunctiv vermöge einer Art von Attraction u. s. w." Richtiger und klarer als der Ausdruck „vermöge einer Art von Attraction" dürfte wohl der Ausdruck sein: „vermöge der Construction κατὰ σύνεσιν."

§ 269, 1 heisst es: „Diese Sätze mit *quod* müssen immer faktische Thatsachen sein, über welche der Hauptsatz meist ein prädicatives Urtheil (mittelst eines Prädicatsnomens) enthält." Ich meine, es muss einfach heissen: „über welche der Hauptsatz ein Urtheil enthält", denn die Ausdrücke „meist" und „prädicatives" können nur Unsicherheit und Missverständnisse bei den Schülern hervorbringen.

Ferner heisst es in demselben Paragraphen weiter: „Enthält der Hauptsatz kein solches prädikatives Urtheil, so ist *quod* zu übersetzen „der Umstand, dass." Dies ist als Regel hingestellt nicht richtig, was sich sofort aus dem angeführten Beispiel: *Eumeni multum detraxit inter Macedones viventi, quod alienae erat civitatis* ergiebt, welches wir folgendermassen übersetzen können: „Dem Eumenes schadete es bei seinem Aufenthalt unter den Macedoniern viel, dass er ein Ausländer war."

Endlich heisst es in demselben Paragraphen 2, b, Abschnitt 2: „Der Uebergang des erklärenden *quod* zum causalen zeigt sich bei den Verbis des Affekts und bei den Verbis des Lobens und Tadelns, Anklagens und Verurtheilens (s. § 294)". Schlagen wir nun § 294 nach, so finden wir dort noch die Verba des Glückwünschens und Dankens und wundern uns, weshalb diese in § 269 fortgelassen sind.

§ 270: *quoniam, quandoquidem* und *siquidem* regieren den Indicativ." Der Ausdruck „regieren" ist beim Indicativ sicherlich nicht angebracht, ganz abgesehen davon, dass auch die Conjunctionen, auf welche der Conjunctiv folgt, diesen niemals regieren, sondern höchstens mit ihm verbunden erscheinen.

§ 272 handelt von den hypothetischen Sätzen. Auch hier muss ich abermals mein Bedauern aussprechen, dass Seyffert von der so durchsichtigen Darstellung dieser Satzverhältnisse wie wir sie bei Schultz a. a. O. § 344 finden, abgewichen ist. Seyffert giebt nur drei Arten von hypothetischen Sätzen an, während es doch, was schon die griechische Sprache in ihrer feineren sprachlichen Nüancirung darthut, vier giebt, abgesehen von den gemischten hypothetischen Sätzen. Dass die lateinische Sprache für die beiden ersten hypothetischen Fälle den Indicativ aufweist, kann natürlich nicht massgebend sein, zumal die Tempora verschieden sind. Ich würde daher vorschlagen, um bei den

Schülern keine Verwirrung zu erregen, auch in der lateinischen Schulgrammatik die vier hypothetischen Satzgefüge wieder einzuführen.

In demselben Paragraphen wird unter Anmerkung 2 von den Formen gehandelt, welche der Folgerungssatz des dritten (oder nach meinem Vorschlage des vierten d. h. des irrealen) Bedingungsfalles annimmt, wenn das Satzgefüge von Conjunctionen. die an sich den Conjunctiv verlangen *(ut, ne, quin)* abhängig wird oder wenn es die Form des indirecten Fragesatzes annimmt. Hier ist nun gegen die Regeln an sich nichts einzuwenden, desto mehr aber, wie ich glaube, gegen die Anordnung und äussere Ausstattung derselben. Erstens nämlich dürfen diese Regeln bei ihrer grossen Bedeutung nicht einer Anmerkung überwiesen werden; und sie zur Hauptregel zu machen hat gar keine Schwierigkeit, wenn man den § 272 überschreibt:

Hypothetische Sätze.

I. Unabhängig.
II. Abhängig:

A. von Conjunctionen etc.,
B. von Verbis, die den Acc. c. Inf. erfordern.

Den zweiten Mangel in der Anordnung dieser Regeln habe ich bereits durch No. B. angedeutet. Es wird nämlich bei Seyffert am Schlusse der Anm. 2 des § 272 in Betreff der verschiedenen Ausdrucksweisen, welche Anwendung finden, wenn der Folgerungssatz von einem Verbum abhängt, welches den Acc. c. Inf. erfordert, auf § 303 verwiesen. Dadurch ist diese Regel auseinandergerissen und zwar durch 30 Paragraphen, was für die Uebersichtlichkeit derselben gewiss nicht förderlich ist.

Drittens würde es sicherlich für das Verständniss der betreffenden Regeln sehr nützlich sein, wenn am Schluss in einem Schema durch möglichst wenige und kurze Sätze, welche geeignet sind, von den Schülern memorirt zu werden, die Regeln erläutert würden, etwa folgendermassen:

A. Der Folgerungssatz abhängig von *ut, ne, quin* oder ein indirecter Fragesatz.
  a) Activ
    Non dubito (dubitabam etc.) quin, si hoc diceres, errares.
    Non dubito etc, quin, si hoc dixisses, erraturus fueris (erravisses).
    Non dubito etc., quin, si hoc dixisses, te poenituisset (futurum fuerit ut te poeniteret).
  b) Passiv
    Non dubito, quin, si hoc faceres, multaris.
    Non dubito, quin, si hoc fecisses, multatus esses (futurum fuerit ut multareris).
  Anm. *Non dubito, quin urbs deleri posset, si quis aggredi auderet.*
    Non dubito, quin urbs deleri potuerit, si quis aggredi ausus esset.

B. Der Folgerungssatz im Acc. c. Inf.
  a) Activ
    Existimo te, si hoc diceres, erraturum esse.
    Existimo te, si hoc dixisses, erraturum fuisse.
    Existimo futurum esse ut, si hoc diceres, te poeniteret.
    Existimo futurum fuisse ut, si hoc dixisses, te poeniteret.
  b) Passiv
    Existimo, si hoc faceres, futurum esse ut multareris.
    Existimo, si hoc fecisses, futurum fuisse ut multareris.
  Anm. *Dico urbem deleri posse, si quis aggredi auderet.*
    Dico urbem deleri potuisse, si quis aggredi ausus esset.

Auf diese Weise dürften diese Regeln dem Schüler gar bald zum sicheren Eigenthum werden.

§ 274, Anm. 1 beginnt: „*Nisi* nach Negationen heisst „als, ausser"; richtiger ist wohl zu sagen: *Nisi* nach Negationen wird übersetzt mit als, ausser (oder: entspricht dem Deutschen als, ausser). Ganz richtig heisst es weiter unten: *Non — nisi* oder *nisi — non* entsprechen dem Deutschen nur.

§ 276, 2, Anm. 1 vermisse ich die für das dort behandelte *quamquam* ganz gebräuchliche und gewiss auch für das Gedächtniss des Schülers vortheilhafte Bezeichnung: *quamquam correctivum.*

§ 277 heisst es: „Die Conjunctionen *quasi* etc. erfordern den Conjunctiv, wenn ein blos angenommener Fall mit etwas Wirklichem verglichen wird." Es muss hier statt „wenn" heissen „weil", um in dem Schüler nicht eine irrige Vorstellung zu erregen.

§ 279 handelt von dem Conjunctiv abhängig vom Relativum. Hier ist die Anordnung der einzelnen Fälle eine solche, dass sie den Schüler vollständig im Unklaren lässt, ja sogar ihn zu falscher Auffassung verleiten kann. Denn ausserhalb der *oratio obliqua* (im weitesten Sinne) steht der Conjunctiv nach Relativen nur in drei Fällen, nämlich wenn der Relativsatz eine Absicht oder einen Grund oder eine Folge bezeichnet. Seyffert aber führt sechs Fälle an, während doch die drei letzten (No. 4, 5 und 6) zu dem dritten Falle (Folgesatz) gehören. Danach ist der ganze Paragraph umzuarbeiten.

§ 290 lautet: „Als Subjekt steht der Acc. c. Inf.: 1) nach *est* u. s. w., 2) nach den impersonalibus u. s. w. Hier ist wieder, wie § 153 der Ausdruck „nach" höchst störend; denn soll damit nur das lokale resp. temporale Verhältniss bezeichnet werden, so ist er falsch, da der Acc. c. Inf. auch vorangehen kann; soll aber gar dadurch ein Abhängigkeitsverhältniss ausgedrückt werden, so ist es noch schlimmer, da das Subjekt bekanntlich nie abhängig ist.

Derselbe falsche Ausdruck „nach" findet sich übrigens in der Seyffert'schen Grammatik noch öfter, so z. B. gleich in den §§ 291, 292, 293, 294.

§ 292, 3 wird behauptet, dass nach *volo, nolo, malo, cupio* auch bei gleichem Subjekt der Acc. c. Inf. gesetzt wird, wenn das Verbum des abhängigen Satzes ein Passivum oder *esse (videri)* mit einem Prädicatsnomen ist. Hier ist das Wort auch in Verbindung mit den Worten gesetzt wird sehr zweideutig; auch ist die Regel deshalb nicht richtig, weil der Infinitiv nicht durchaus passivisch zu sein braucht. cf. Livius XXII, 50, 7: *qui se bene mori quam turpiter vivere maluit.*

§ 295, Anm. 2 lesen wir: „*Mihi videor* (oder blos *videor*) mit Infinitiv heisst ich glaube mit folgendem Infinitiv (nicht dass). *Recte fecisse mihi videor* (*fecisse videor*, ich glaube gehandelt zu haben)." Hier sehe ich nicht ein, weshalb wir das citirte Beispiel nicht auch übersetzen dürfen: „ich glaube, dass ich recht gehandelt habe." Das Richtige hat auch hier wieder F. Schultz a. a. O. § 392, Anm. 2: „Man bemerke noch, dass *videor* und *mihi videor* mit einem Infinitiv oft in der Bedeutung ich glaube gebraucht wird, jedoch nur bei einer Handlung desselben Subjekts (!)" Noch deutlicher würde vielleicht der Ausdruck sein: jedoch nur, wenn das Subjekt von sich selbst etwas glaubt."

§ 296 heisst es: „Die persönlichen Fürwörter ich, du, er etc., welche beim verbum finitum nur des Nachdrucks halber stehen, müssen beim Acc c. Inf. immer durch *me, te, se* etc. übersetzt werden." Die Bezeichnung „des Nachdrucks halber" ist der Deutlichkeit wegen wohl zu ersetzen durch die Worte „des Gegensatzes halber", da sich bei den Schülern mit dem Worte Nachdruck in der Regel nur eine sehr unklare oder gar keine Vorstellung verbindet.

§ 296 heisst es dann weiter: „Für die Pronomina der dritten Person wird das pronomen reflexivum *se* gesetzt, wenn sie sich auf das Subject des Hauptsatzes beziehen." Die Bezeichnung „das Subject des Hauptsatzes" ist nicht richtig, da der übergeordnete Satz auch ein Nebensatz sein kann; es muss heissen: „des übergeordneten (oder: des regierenden) Satzes", welchen letztern Ausdruck Seyffert auch ganz richtig in § 314 gebraucht hat.

§ 299: „Hat das Verbum des Acc. c. Inf. ein Object bei sich, so wird in dem Falle, wo durch das Zusammentreffen des Subjects- und Objectsaccusativs Zweideutigkeit entstehen könnte, die active Construction in die passive verwandelt." Es dürfte sich hier doch empfehlen, hinter das Wort „wird" einzuschieben „in der Regel" (oder „gewöhnlich" oder „meistens" oder dergl.), da sich selbst bei Cicero viele Stellen finden, wo trotz einiger Zweideutigkeit die activische Construction beibehalten ist. cf. F. Schultz a a. O. § 387, Anm. 10.

§ 304 ff. sind betitelt: „Anhang zur Lehre von den Modis." Hierunter finden wir:

A. Fragesätze.
B. Oratio obliqua.
C. Vom Pronomen reflexivum.
D. Vom Pronomen reciprocum.

Hier ist erstens die Bezeichnung „Anhang" eine höchst unglückliche, da die Fragesätze und die oratio obliqua durchaus nicht als Anfang d. h. als etwas Nebensächliches

in der Lehre von den Modis behandelt werden dürfen; im Gegentheil spielen diese Partien der Syntax bekanntlich mehr als viele andere eine Hauptrolle in der Lehre von den Modis. Zweitens ist No. C. Vom Pronomen reflexivum sicherlich A. und B. nicht beigeordnet, da der Gebrauch des Pronomen reflexivum durchaus nicht immer von den Modis abhängt. Es muss dieses Kapitel ganz getrennt von den Fragesätzen und der oratio obliqua behandelt werden, damit in dem Schüler nicht die irrthümliche Auffassung entsteht, als habe die Regel über das Pronomen reflexivum nur Beziehung zu den Fragesätzen und der oratio obliqua. Am allerwenigsten aber gehört No. D. Vom Pronomen reciprocum hierher.

Dieses ganze Kapitel zeigt recht deutlich, was ich in den einleitenden Worten angedeutet habe, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden anderweitigen Gestaltung der lateinischen Syntax, da die bisher in den meisten gebräuchlichen Grammatiken beobachtete Anordnung des Stoffes zu den sonderbarsten Inconsequenzen und sogar zu Unrichtigkeiten führt.

§ 305, Anm. 2: „*Quot?* steht gewöhnlich nur adjectivisch, wie das entsprechende Demonstrativum *tot*. Als Substantivum tritt dafür *quam multi* ein.“ Es ist hier statt „gewöhnlich“ zu setzen „immer“ oder das Wort ist ganz zu streichen. cf. § 145, c.

305, Anm. 4: *Quemadnodum* findet sich nur in indirecten Fragesätzen.“ Dies ist nicht richtig. cf. Cic. Rosc. com. 18: *quemadmodum ab eo postea exegisti?* Cic. in Verrem 5, 27: *quemadmodum est adservatus?*

§ 305, B: „Mit besonderen Frageartikeln werden solche Fragen gebildet, auf die man eine bestimmte Antwort erwartet.“ Diese Regel muss den Schüler vollständig verwirren; denn erwartet man etwa bei Fragen wie: *quis hodie apud te fuit?* oder: *quando ad me venies?* oder: *quoties ibi fuisti?* u. s. w. keine bestimmte Antwort?!

Ausserdem lesen wir § 305 zu Anfang: „Directe Fragen werden öfter auch nur durch die Betonung, mit der sie ausgesprochen werden, als Fragesätze kenntlich, wenn z. B. Zweifel oder Verwunderung ausgedrückt oder die Antwort nein erwartet wird.“ Hiermit widerspricht sich Seyffert selbst. Uebrigens ist auch § 305, B das Wort „besonderen“ zu streichen, da es keinen Gegensatz hat. Die Regel muss lauten: „Enthält ein Fragesatz keine pronomina oder adverbia interrogativa, so wird er in der Regel durch Fragepartikeln eingeleitet.“

§ 306, 1, a heisst es: „Es *(ne)* wird stets einem betonten Worte, das gewöhnlich zu Anfang des Satzes steht, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem Verbum angehängt.“ Diese Regel ist so unbestimmt ausgedrückt, dass sich ein Schüler gewiss keinen Vers daraus machen kann. Denn ich frage, was soll er sich bei den Worten denken „Es wird stets einem betonten Worte angehängt?“ Welchem? Ferner was soll er sich denken bei den Worten: „oder wenn ein solches nicht vorhanden ist“ — also eine Frage kann auch ohne ein Wort, nach dem gefragt wird, bestehen?! Wenn das Beispiel *Meministine me hoc in senatu dicere?* angeführt wird, so wird doch, denke ich, nach dem *meministi* gefragt und dies ist das betonte Wort. Die Regel muss daher lauten: „Die Fragepartikel *ne* wird stets dem Worte angehängt, nach welchem gefragt wird.“ Dies könnte dann etwa durch folgendes Beispiel erläutert werden: *veniesne hodie ad me? ad mene hodie venies? hodiene ad me venies?*

§ 306, c, Anm. 3: „Ohne Fragepartikeln finden sich solche Fragen, die mit besonderem Affecte der Verwunderung oder des Unwillens gesprochen werden.“ Diese Anmerkung ist gegenüber dem Schlusse des § 305 ganz überflüssig und nur störend.

Zu § 307, in welchem von den disjunctiven Fragen gehandelt wird, muss eine Anmerkung hinzugefügt werden, welche den Schüler über den Unterschied von *an* und *aut* aufklärt; denn die Bemerkung, welche wir hierüber im § 344, 3 a. E. finden, steht zu isolirt da und lässt den Schüler über die Anwendung des *an* und des *aut* sehr im Unklaren.

§ 308, 2, Anm 1: „Ist der von *haud scio* etc. *an* abhängige Satz negativ, so pflegen in demselben auch im Lateinischen die eigentlichen Negationen *non, nemo, nullus, nihil* etc. gesetzt zu werden.“ Hier muss erstens der Deutlichkeit wegen vor das Wort „negativ“ eingeschoben werden „im Deutschen“ und zweitens dürfte es sich empfehlen den Schüler in kurzen Worten auf den Unterschied zwischen *dubito num venturus sit* und *dubito an non venturus sit* hinzuweisen, da beide Sätze sich zunächst in gleicher Weise mit „ich zweifle, ob er kommen wird“ übersetzen lassen, zwischen beiden aber doch ein wesentlicher Unterschied besteht.

§ 312. Zu 3: „Fragesätze werden in der oratio obliqua in den Acc. c. Inf. gesetzt, wenn in der directen Rede die erste oder dritte Person des Indicativs steht (meistens rhetorische Fragen d. h. in Frageform eingekleidete Behauptungen, auf welche keine Antwort erwartet wird).“ Das Wort „meistens“ ist zu streichen, da diese Fragen immer rhetorische d. h. in Frageform eingekleidete Behauptungen sind. Wollte Seyffert mit diesem Ausdruck vielleicht andeuten, dass diese Art der Fragen als besonders lebhafte Ausdrucksweise meistens von Rednern gebraucht wird, so musste er sich anders ausdrücken, denn so wie die Regel jetzt dasteht, kann sie in dem Schüler nur das Missverständniss erregen, als gebe es auch noch andere nicht rhetorische Fragen, in denen der Acc. c. Inf. zu setzen ist; und er wird sich dann vergebens fragen: welche sind dies?

§ 312. Zu 5, Anm. 2: Wo in der oratio recta das Pronomen der Gegenwart *hic* oder das Adverbium der Gegenwart *nunc* steht, tritt in der oratio obliqua nach einem Präteritum *ille* oder *tum* ein.“ Diese Regel muss, um den Schüler nicht alle Augenblicke im Stich zu lassen, in folgender Weise erweitert werden.

	Gegenwart:	Vergangenheit:
1) jetzt:	*nunc*	*tum*
2) von jetzt an:	*ex hoc tempore*	*ex illo (eo) tempore*
3) bis jetzt:	*adhuc*	*ad id (illud) tempus*
4) bald:	*mox*	*brevi*
5) heute:	*hodie, hodierno die*	*illo die (tum)*
6) gestern:	*heri, hesterno die*	*pridie*
7) morgen:	*cras, crastino die*	*postero die*
8) hier:	*hic*	*ibi*
9) von hier:	*hinc*	*inde*
10) hierher:	*huc*	*eo*
11) noch:	*adhuc*	*etiamtum, tum*

§ 314, Abschnitt 3 heisst es: „Wenn indess das Subject des regierenden und das des abhängigen Satzes in verschiedenem Numerus stehen, so gebraucht man, um Zweideutigkeit zu vermeiden, in Beziehung auf das Subject des Hauptsatzss statt des pronomen reflexivum lieber das stärker hervorhebende gegensätzliche *ipse*.“ Die Regel ist richtig bis auf die Wendung „Wenn das Subject des regierenden und das des abhängigen Satzes in verschiedenem Numerus stehen“; denn hierauf kommt es garnicht an. Betrachten wir zu diesem Behuf die beiden angeführten Beispiele *Caesar graviter suos incusavit, quid tandem vererentur aut quid de sua virtute aut de ipsius diligentia desperarent.* Denken wir uns statt *suos* etwa *amicum suum*, würde es dann nicht ebenfalls zur Vermeidung der Zweideutigkeit *de ipsius diligentia* heissen? Und im zweiten Beispiel: *Jugurtha legatos ad consulem mittit, qui ipsi liberisque vitam peterent*, würde es doch offenbar auch *ipsi* heissen, wenn statt *legatos* stände *legatum.*

§ 319: „Die appositive Construction des Participium (Particip. coniunctum) wird gebraucht, wenn das Subject des Nebensatzes in dem Hauptsatze entweder als Subject oder in einem casus obliquus vorkommt.“ Die Worte „entweder als Subject oder in einem casus obliquus“ werden besser fortgelassen, weil die Schüler in der Regel nur an das Subject denken und den zweiten Passus „oder in einem casus obliquus“ nicht beachten, was ja ganz natürlich ist, da der Schüler sich sagt, dass etwas Ueberflüssiges doch wohl in der Grammatik nicht stehen wird und er deshalb unnützerweise darüber nachdenkt (wenn er nämlich ein aufmerksamer Schüler ist), ob nicht doch zwischen Subject und casus obliquus hier ein Unterschied obwaltet; es muss deshalb, um jeden Irrthum von vornherein abzuschneiden, ganz einfach heissen: „wenn das Subject des Nebensatzes in dem Hauptsatze vorkommt.“

Dasselbe gilt von § 326, wo es ebenfalls besser ist einfach zu sagen: „wenn das Subject des Nebensatzes u. s. w. im Hauptsatze nicht vorkommt“ unter Streichung der Worte „weder als Subject noch als casus obliquus“.

§ 325, Anm.: Ist von *facere* in der genannten Bedeutung ein passives Verbum abhängig, so steht nur im Lateinischen der Infinitiv Präsentis Passivi, während im Deutschen auch der Inf. Präs. Activi zulässig ist. *Plato construi a deo atque aedificari mundum facit* (Plato lässt die Welt von Gott erbauen).“ Diese Regel ist, wie sie sich hier darbietet, vollständig unklar; erstens muss es jedenfalls statt „nur im Lateinischen der Infinitv Präsentis Passivi“ heissen „im Lateinischen nur der Infinitv Präsentis Passivi“, denn

der Gegensatz ist doch nicht etwa „im Deutschen aber nicht", da er im Deutschen ebenfalls stehen kann; sondern der Gegensatz ist „während im Deutschen auch der Infinitiv Präsentis Activi zulässig ist." Ausserdem sind die Worte: „Ist von *facere* ein passives Verbum abhängig etc." ganz unklar; denn soll der Ausdruck „passives" sich auf das Lateinische beziehen, so müsste die Regel lauten: „Ist von *facere* in der genannten Bedeutung ein passives Verbum abhängig, so steht der Infinitiv", soll er sich aber auf das Deutsche beziehen, so trifft er nicht zu, da im Deutschen ja laut derselben Regel auch der Inf. Präs. Activi stehen kann. Es wird also jedenfalls für diese Regel eine passendere Form gefunden werden müssen; ob die Form „wenn das Deutsche (z. B. Plato lässt die Welt von Gott erbauen) einen passiven Sinn ergiebt" die richtige und für den Schüler zweckentsprechende ist, überlasse ich der Beurtheilung Fachkundiger — eine andere vielleicht bessere Form steht mir augenblicklich nicht zu Gebote.

§ 328: „Die Particip. Perf. Pass. der Verba, welche bedeuten: verkündigen, benachrichtigen, erfahren stehen nicht selten allein als Ablativ absolut., indem der von ihnen abhängige Satz die Stelle des Subjects vertritt." In dieser Regel muss zunächst vor das Wort „allein" das Wort „scheinbar" eingeschoben werden; zweitens darf es nicht heissen: „indem der von ihnen abhängige Satz die Stelle des Subjects vertritt", sondern: „indem (oder vielleicht besser da) der mit ihnen verbundene Satz Subject ist." Denn der Satz vertritt nicht blos die Stelle des Subjects, sondern er ist wirklich das Subject, und selbst wenn er nur Stellvertreter des Subjects wäre (wie Seyffert meint), so würde er doch jedenfalls auch als solcher nicht von dem allein stehenden Ablativus absolutus abhängig sein, da bekanntlich ein Subject nie abhängig ist.

§ 331 heisst es: „Im Deutschen gebraucht man statt dieses substantivirten Infinitivs sehr oft entweder den blossen Infinitiv mit zu etc. oder ein anderes von demselben Verbum gebildetes Substantivum"; es dürfte sich jedenfalls empfehlen, hier noch hinzuzufügen „oder substantiva composita z. B. *studium discendi* Wissbegierde etc." cf. Genetivus obiectivus § 143, b.

§ 332 wird von der Umwandlung des Gerundiums in das Gerundivum gehandelt; hier ruht der Schwerpunkt der ganzen Regel in § 332, 3, Anm. 1: „Namentlich nach einer Präposition, sowie beim Dativ des Gerundium mit dem Accusativ eines Substantivs ist stets das Gerundivum zu setzen." Der Schüler erhält hierdurch gar keine klare Uebersicht über die hier obwaltenden Regeln, da er die Hauptregel in eine Anmerkung verwiesen sieht. Die Regel lässt sich, denke ich, ganz kurz und einfach folgendermassen geben: „Das Gerundium wird, wenn es einen Accusativ bei sich hat, stets in das Gerundivum verwandelt im Dativ und nach Präpositionen, im Genetiv und Ablativ (wenn sie nicht von Präpositionen abhängen) sind beide Constructionen gestattet." Hierauf haben dann die einzelnen Fälle, in denen das Gerundium resp. Gerundivum gebraucht wird, zu folgen; an diese Regeln sind im eizelnen Falle dann die Bemerkungen über den Unterschied des Gerundiums und Gerundivums und deren Gebrauchsart in Anmerkungen beizufügen und durch Beispiele zu erläutern.